

trag von 203 000 Lire. Der «Brotkorb» (piatto) der Kardinäle muß für sich betrachtet werden: er ist kein Gehalt und gelangt dadurch nicht in den Vorteil der beweglichen Skala, darum muß er periodisch angeglichen werden. Die Kardinäle verlieren auch das Recht auf Abfindung für die Arbeit, die sie vor ihrem Eintritt in den Dienst des Römischen Stuhls geleistet haben, und sie kommen nicht in den Genuß der medizinischen Fürsorge. Bei Ordensleuten trägt man ihrem Armutsgebilde Rechnung; sie erhalten ein Gehalt von monatlich bloß 425 000 oder 400 000 Lire (je nachdem sie ein Doktorat haben oder nicht) und kein Ruhestandsgehalt (man nimmt an, daß sich die betreffenden Ordensgemeinschaften um sie kümmern; im Hinblick darauf gewährt man ihnen ein vierzehntes Monatsgehalt.)

²⁵ Die Bilanz der Vermögensverwaltung für 1975 wurde vom Papst zurückgewiesen mit dem Ersuchen, die Ausgaben zu vermindern. Infolge dieses Gesuchs wurde die «Kommission Gagnon» gebildet, die das Personal und die Ausgaben zu überprüfen und Vorschläge betreffend die Aufhebung nicht notwendiger Stellen zu machen hatte. Sie machte Anregungen zu internen Umbesetzungen des Personals und zur Nichtersetzung von pensionierten Angestellten auf weniger wichtigen Posten. Auch wurden Vorkehrungen getroffen, damit die einzelnen Organe Reisen, Einladungen usw. etwas einschränken.

²⁶ In dem 1973 veröffentlichten «Direttorio sull'Ufficio Pastorale dei Vescovi» empfiehlt der Römische Stuhl (Nr. 134–135) den Bistümern und Pfarreien, ihre Bilanzen zu veröffentlichen, und viele Diözesen und Pfarreien tun dies und taten dies schon vor dieser Aufforderung. Man begreift jedoch nicht, warum der Bischof von Rom nicht mit dem guten Beispiel vorangehen und selber das tun sollte, was er den andern empfiehlt.

²⁷ G. Delgado, La Curia Romana. El gobierno central de la Iglesia (Ed. Universidad de Navarra, Pamplona 1973) sagt, daß die Präfektur ein Organismus mit Verwaltungskompetenz gleich den andern Kongregationen ist (REU 1, Abschn. 2).

²⁸ Während vielen Jahren hat die Präfektur nach einer Arbeitsmethode und einem Interventionsmodus gesucht, der annehmbar wäre: «Die Präfektur ist noch immer bestrebt, ihre Struktur und ihre Kom-

petenzen besser zu umreißen» (Attività della Santa Sede, 1971, 808); «Die Präfektur bestrebt sich, wenn auch bloß Schritt für Schritt, ihre institutionellen Funktionen zu verwirklichen... Sie bemühte sich vor allem um eine bessere Zusammenarbeit der Verwaltungen, die unter ihre Kompetenzen fallen» (Attività della Santa Sede, 1974, 709).

²⁹ Wie bereits bemerkt, wird die Präfektur von Kard. Vagnozzi präsiert. Sie hat zur Aufgabe, beispielsweise die vom Kardinalstaatssekretär präsierte Vermögensverwaltung zu überwachen und zu überprüfen sowie die Verwaltung des Vatikanstaates, deren Kommission ebenfalls von Kard. Villot präsiert wird, usw. Wir brauchen nicht lange zu erklären, wie dies faktisch jegliche Kontrolle zu einem Leerlauf machen kann.

³⁰ Vgl. L. Sartori / G. Cereti, Die Kurie im Dienst eines erneuerten Papsttums: CONCILIAM 11 (10/1975) 580–587.

Aus dem Italienischen übersetzt von Dr. August Berz

GIOVANNI CERETI

1933 zu Genua geboren, 1960 zum Priester geweiht, widmete sich, außer dem Gebet und dem Dienst am Wort (Apg 6,4), verschiedenen Anliegen: der Hebung des Menschen, der evangelischen Erneuerung der Kirche und der Einheit der Christen. Unter seinen neueren Werken sind zu erwähnen: «Lettera ad una religiosa, ovvero della tenerezza» (Turin ³1975), worin er über den frei auf sich genommenen Zölibat nachdenkt als über eine Möglichkeit, in der Liebe und Zärtlichkeit zu andern ungeahnt zu wachsen, und «Divorzio, nuove nozze e penitenza nella chiesa primitiva» (Bologna 1977), worin er im Blick auf die uralte Lehre, wonach die Kirche von jeglicher Sünde lossprechen kann, und im Licht des Kanons 8 von Nikäa zum Schluß kommt, daß die älteste Überlieferung auch die wiederverheirateten Geschiedenen zur Rekonkiliation und zur Eucharistie zuließ. Anschrift: Pensionato Romano, Via Traspontina 18, I-00193 Roma, Italien.

diesem System, von denen in den gängigen Darstellungen nicht viel Aufgehens gemacht wird oder die allenfalls an versteckter Stelle dort auftauchen.

Was ist die deutsche Kirchensteuer, was nicht?

Da man im Ausland gelegentlich falsche Vorstellungen von der deutschen Kirchensteuer hat, sei diese Frage an den Anfang gestellt. Daß es zu irrigen Vorstellungen kommen kann, liegt mit ziemlicher Sicherheit an dem ebenso einzigartigen und befremdlichen wie irreführenden Wort «Kirchensteuer». Die Kirchensteuer in der Bundesrepublik Deutschland besitzt – soweit es die katholische Kirche anbelangt – eine kirchenrechtliche Grundlage (c. 1496 CIC) und stellt gemäß den Gegebenheiten modernen Wirtschaftslebens eine Zwangsabgabe in Geld seitens der Kirchenangehörigen ohne konkreten Rechtsanspruch auf Gegenleistung dar. Auf Grund des Art. 137 Abs. 6 der Weimarer Verfassung (=WRV) von 1919, der in den Art. 140 der geltenden Verfassung der Bundesrepublik Deutschland (Bonner Grundgesetz [=GG] von 1949) unverändert übernommen wurde, wird Religionsge-

Knut Walf

Kirchensteuer als Existenzmittel

In diesem räumlich eng begrenzten Beitrag kann das deutsche Kirchensteuersystem mit seinen vielfältigen Verästelungen und dementsprechenden Problemen unmöglich umfassend dargestellt werden. Deshalb verweise ich auf die wichtigste Literatur über dieses bedeutende Segment des deutschen Kirchenrechts, die den Interessierten aus dem Bereich anderer Teilkirchen in eine fremdartige Welt einzuführen vermag¹. Und dies sei gleich zu Beginn betont: Was dem mit bundesdeutschen Verhältnissen vertrauten Leser «normal» und selbstverständlich erscheinen will, dürfte in anderen Teilkirchen eher außerhalb aller Vorstellungskategorien liegen. Ich will mich im folgenden auf einige mir bedeutsam erscheinende Punkte beschränken. Wichtig aber sind nach meiner Einschätzung einige Fakten in

meinschaften (Religionsgesellschaften), die als Körperschaften des öffentlichen Rechtes seitens des Staates anerkannt sind, die Berechtigung erteilt, «auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten...Steuern zu erheben»².

Bereits hier beginnen die Schwierigkeiten. Denn es ist fast unmöglich, einem Ausländer, ja auch einem Deutschen in knappen Worten erklären zu wollen, was eine «Körperschaft des öffentlichen Rechtes» ist. Unter diesem Begriff, der schillernd ist und auch in der Bundesrepublik während der letzten beiden Jahrzehnte ins Gerede kam, verbirgt sich die recht allgemeine Rechtsform eines Personenverbandes. Die Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist – um es sehr abgekürzt auszudrücken – eine Rechtsform in der sogenannten mittelbaren Staatsverwaltung und findet in der Regel Anwendung auf Verwaltungseinheiten, die vom Staat mehr oder minder abhängig sind. Deshalb sprach bereits vor einer Generation der deutsche Staatsrechtler Rudolf Smend im Hinblick auf die Anwendung dieses Begriffs auf die Religionsgemeinschaften von einem «rätselhaften Ehrentitel». Allerdings sind die Auswirkungen dieses Ehrentitels sehr konkret: Zwangsbeitreibung der Kirchensteuer durch einen staatlichen Hoheitsakt.

Unter Kirchensteuer versteht man also nicht freiwillige Abgaben der Kirchenangehörigen, Gebühren für kirchliche Akte, auch nicht sogenannte Kirchgelder, um deren Zahlung in den meisten deutschen Bistümern die Pfarreien die Kirchenangehörigen obendrein noch bitten, und schließlich auch nicht die in der Bundesrepublik nicht unerheblichen direkten oder indirekten Staatsleistungen an die Kirchen in Form von Zahlungen oder Vergünstigungen. Die letztgenannten finanziellen Vorteile, insonderheit für die beiden Großkirchen in der Bundesrepublik, dürften sich nach vorsichtigen Schätzungen jährlich in Milliardenhöhe bewegen. Exakte Angaben oder detaillierte Übersichten gar liegen nicht vor bzw. werden nicht veröffentlicht! Da zahlt der Staat trotz des Verfassungsauftrages von Art. 138 Abs. 1 WRV (=Art. 140 GG), der die Ablösung dieser Leistungen – sie gehen im wesentlichen auf die Säkularisation von 1803 (!) zurück – vorsieht, Jahr für Jahr etwa Gehälter für Bischöfe und Domkapitel, gibt Pfarrbesoldungszuschüsse oder Gelder zum Unterhalt und zum Neubau kirchlicher Gebäude³.

Wie kam es zur Kirchensteuer?

Natürlich kann man schon für die frühen Zeiten der Kirche Abgaben an sie durch die Gläubigen in Form von Geld und Naturalien oder sonstigen Leistungen nachweisen; auch wird in diesem Zusammenhang immer an den mittelalterlichen Zehnt erinnert. Die Wur-

zeln des speziellen deutschen Abgabewesens sind jedoch wesentlich neueren Ursprungs: Das preußische Allgemeine Landrecht (ALR) von 1794 sah erstmals eine Gemeindesteuer vor, die bei unzureichender Masse an Kirchenvermögen eingehoben werden konnte⁴. Da dies aus verschiedenen Gründen (Folgen der Säkularisation, Zunahme der Geldwirtschaft, konfessionelle Umschichtungen der Bevölkerung infolge der Industrialisierung) im Laufe des 19. Jahrhunderts zunahm, trat diese Regelung für die Bestreitung der kirchlichen Ausgaben immer stärker in den Vordergrund.

Dazu muß gesagt werden, daß es dagegen innerhalb der katholischen Kirche seitens der Hierarchie erhebliche Bedenke gab, da man infolge der in den nichtkatholischen Kirchen weitgehend praktizierten Mitwirkung der Laien bei der Verwaltung der kirchlichen Finanzen einer Übernahme dieses Systems mißtrauisch gegenüberstand. So kam es Ende des vergangenen und zu Beginn dieses Jahrhunderts in den meisten deutschen Staaten zu staatlichen Kirchensteuergesetzen, die auch Ausdruck der konfessionellen Neutralität des Staates waren. Es ist übrigens unzutreffend, wenn gelegentlich in diesem Zusammenhang von Kulturkampfmaßnahmen der damaligen Regierung gesprochen wird.

In aller Regel wird in der Bundesrepublik die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommens- oder Lohnsteuer erhoben (sogenannte Maßstabsteuer), der sich – nach Bundesländern verschieden – zwischen 8 und 10% bewegt. Wenn eingangs darauf hingewiesen worden ist, daß sich das deutsche Kirchensteuersystem sehr verästelnd zeigt, so kann man dies an diesem Punkt – der weithin unbekannt ist – aufzeigen: Denn es gibt außerdem auch noch zu Gunsten der Kirchen Zuschläge zu Grundsteuer- und Gewerbesteuermaßstäben sowie zur Vermögenssteuer.

Wo liegen die größten Probleme des deutschen Systems?

Fangen wir bei der Beantwortung dieser Frage beim Letztgenannten an: Es leuchtet jedermann ein, daß die Kirchenfinanzen durch das kurz skizzierte Zuschlagverfahren fast völlig von der staatlichen Steuerpolitik abhängig werden, ein Umstand, der gleichermaßen die Kirche in eine schlechte Optik bringen und böses Blut machen kann als auch kirchenrechtlich bedenklich erscheinen muß, da sich zumindest die katholische Kirche als dem Staat gegenüber autonom betrachtet. In diesem Punkt gibt es übrigens Ansätze zu Überlegungen, für die Kirchensteuer Höchstsätze (sogenannte

Kappung) aufzustellen, die sich am steuerpflichtigen Einkommen, nicht am staatlich verordneten Steuersatz als Maßstab orientieren soll. Wie gesagt, ein Ansatz, dem eine gute Zukunft zu wünschen ist!

Ein weiterer problematischer Punkt ist die unzureichende Verteilungskompetenz jener kirchlichen Organe, die die Ausgabe der Kirchensteuergelder zu verantworten haben. Dies betrifft insonderheit die katholische Kirche, in der bis zum heutigen Tage synodale Strukturen, die eine Mitsprache der Laien vorsähen, unterentwickelt sind. Das bedeutet im Klartext, daß zwar alle Kirchenangehörigen Steuern zu zahlen haben, aber keine auch von ihnen legitimierten Organe die Verteilung der Gelder vornehmen.

In einigen deutschen Diözesen gibt es zwar inzwischen mit gewählten und berufenen sachkompetenten Laien besetzte Kirchensteuerbeiräte, doch möge man sich vor Augen halten, welche Regelung die Sachkommission V der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der BRD für empfehlenswert hielt: Einen Kirchensteuerrat, dem drei Bedienstete der Bischöflichen Verwaltung, zwei vom Priesterrat gewählte Pfarrer und zwanzig nicht im Dienst der Diözese stehende Laien angehören sollen. Von diesen zwanzig Laien werden dann drei vom Bischof berufen, die übrigen siebzehn werden «über die Kirchengemeinde gewählt». Das will sagen: Keine Basislegitimation, acht der insgesamt 25 Mitglieder sind direkt vom Bischof abhängig oder Leute seiner Wahl. Wenn die genannte Kommission in diesem Zusammenhang dann noch von demokratischer Legitimation (bezeichnenderweise in Anführungszeichen!) spricht, ist das reine Ironie. Dementsprechend minimal ist das Interesse der überwiegenden Mehrzahl der Kirchensteuerzahler für die Verwendung dieser Mittel, zumal sich die meisten deutschen Diözesen erst im Laufe der letzten Jahre auf Druck der öffentlichen Meinung hin zu einer begrenzten Offenlegung ihrer Haushaltspläne bequemten.

Bei der Beschäftigung mit einem weiteren, im allgemeinen unbekanntem Umstand des deutschen Systems, nämlich den Gebühren, die der Staat für seine Hilfe erhebt, kommen wir zu einem anderen kritischen Punkt. Die deutschen Finanzverwaltungen kassieren zwischen 2 und 5 % – der Mittelwert liegt bei 4 %! – der Kirchensteuern für ihre Dienstleistungen im Bereich der Steuerverwaltung (Veranlagung, Einziehung, Zwangsbeitreibung, Abführung). Lediglich in Bayern gibt es eine im großen und ganzen kircheneigene Kirchensteuerverwaltung (Kirchensteuerämter). Das bedeutet, daß für den Kirchensteuerzahler in den übrigen deutschen Bundesländern in diesem Zusammenhang die Kirche überhaupt nie in Erscheinung tritt und in

der Tat der Eindruck besteht, daß die Kirchensteuer eine staatliche Zwangsabgabe sei.

Hier stellt sich also die Frage, ob bei Anrechnung der psychologischen Folgeerscheinungen die staatliche Hilfe letztlich wirklich gar so billig kommt. Es ist ja wohl die Nutz- und Interessenehe von Staat und Kirche im heutigen Deutschland auf diesem Sektor, die der Kirche Ansehen kostet in breiten Bevölkerungsschichten, die mit jedem Pfennig rechnen müssen und bei denen nicht an Reduzierung der Kirchensteuer mittels Kappung zu denken ist.

Ebenfalls weithin unbekannt ist, daß wegen der Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als «Sonderausgabe» von der Einkommens- oder Lohnsteuer der Staat alljährlich mit Steuermindereinnahmen in Milliardenhöhe zu rechnen hat. Sieht man selbst einmal von diesem steuerrechtlichen Unikum ab, wonach man ähnlich wie Spenden Steuern von der Steuer absetzen kann, bleibt doch zu fragen, ob auch der Staat mit dieser Regelung wirklich so gut fährt. Kurz: Nach Abschminken so mancher Schönfärberei, um die sich nicht wenige Verteidiger dieses Kirchenfinanzierungssystems in der Bundesrepublik bemühen, sowie bei etwas näherem Zusehen bleiben so viele Fragezeichen, daß an eine grundlegende Reform zu denken ist.

Wie kann man sich der Kirchensteuerpflicht entziehen?

Es sei gleich anfangs gesagt: Man kann sich ihr entziehen, aber nur mit dem Mittel der letztmöglichen Konsequenz, dem erklärten Kirchenaustritt für den staatsbürgerlichen Bereich. Damit komme ich auf den wunden Punkt des deutschen Systems zu sprechen. Immerhin wird man sich vor Augen halten müssen, daß der international bekannte deutsche Kanonist Klaus Mörsdorf in diesem Kontext (sog. Kirchenaustritt wegen der Kirchensteuer) von «Trennung von der kirchlichen Einheit» spricht⁵ und darüber hinaus klarmacht, daß die Kirche «durch geistliche Zwangsmittel (z.B. Ausschluß von der Eucharistie, Kirchenbann) einen nicht gefügigen Steuerpflichtigen an seine Mitverantwortung für die Aufbringung des kirchlichen Finanzbedarfs erinnern⁶ kann. Daraus mag deutlich werden, mit welch harten Bandagen auf diesem Gebiet gerungen wird.

Die für die Kirche an sich erfreuliche Tatsache, daß im Vergleich zu westlichen Nachbarländern die Kirchenaustrittsziffern in der Bundesrepublik immer noch relativ gering sind, spricht eine deutliche Sprache. Bei aller Kirchenferne der meisten katholisch Getauften bestehen doch so starke, rational kaum ortbare Bindungen an die Kirche, daß es sich nur eine ver-

schwindende, zumeist intellektuelle Minorität gestattet, vor den staatlichen Gerichten oder Standesämtern den Austritt aus der Kirche zu erklären. Bei der Mehrheit der deutschen Katholiken, die jahre-, ja jahrzehntelang keinen Gottesdienst mehr besuchen, aber dennoch nicht aus der Kirche austreten, gibt es dafür eine verworrene Motivmischung, die sich aus etwa folgenden Komponenten zusammensetzen mag: Unbewußte Ängste vor Identitätsverlust, ein gewisses Rückversicherungsdenken (kirchliches Begräbnis), Rücksichtnahme auf die Gefühle der Elterngeneration, Sorge um soziale Integration der eigenen Kinder und nicht zuletzt im «katholischen Milieu» Furcht vor Sozialkontrolle, ja selbst immer noch vor beruflichen oder geschäftlichen Nachteilen.

Stellt man in Anrechnung, daß sich auf einem derartigen Fundament, das letztlich eine Ansammlung von Faktoren menschlicher Schwäche und ausgebliebener Emanzipation darstellt, die Finanzierung der bundesdeutschen Kirche aufbaut, kann einem schon schwindelig werden. Es sei noch einmal knapp und dezidiert ausgedrückt: Diese Kirche wird zu annähernd 70% von Menschen finanziert, die sie mehr oder minder nicht mehr für unbedingt lebensnotwendig halten. Muß man sich nicht doch angesichts solcher Fakten endlich selbst und ehrlich die Frage stellen, ob es bei diesem System bleiben soll? Letztlich ist es eine Frage menschlicher Anständigkeit.

Wie werden die Kirchensteuereinnahmen verwendet?

Dies wird am besten am Beispiel einer deutschen Diözese verdeutlicht, die – worauf bereits hingewiesen wurde – in den letzten Jahren ihren Haushaltsplan veröffentlicht hat. Der Haushalt des Erzbistums München und Freising stieg von rund 241 Millionen DM im Jahre 1975 auf rund 299 Millionen DM im Jahre 1977, erhöhte sich also in diesem kurzen Vergleichszeitraum und unproportional zur allgemeinen (schlechten) wirtschaftlichen Entwicklung in der BRD um annähernd 25%. Eine Vergleichszahl aus dem Bereich der deutschen evangelischen Kirche: Die evangelische Landeskirche in Württemberg hatte 1977 einen Etat von rund 300 Mill. DM, der sich nach Schätzungen der Presse 1978 um die Hälfte (!) erhöhen soll. Vergleiche dieser Haushaltssummen beider konfessionellen Teilkirchen mit denen eines Entwicklungslandes könnten wohl zu sehr konkreten Reflexionen Anlaß geben.

Im folgenden erscheinen nun nur noch die Zahlen von 1977 im München-Freisinger Haushalt. 281 Mill. DM des Haushaltes sind Kirchensteuergelder, also etwa 94%. Die Leistungen des Freistaates Bayern belaufen sich auf knapp 15 Mill. DM = 5%. Lediglich das

verbleibende eine Prozent besteht aus Einnahmen aus kirchlichem Vermögen!

Die Verteilung der Ausgaben sieht dann wie folgt aus: 16,6 Mill. DM (= 5,6%) kostet die Diözesanleitung, 1,1 Mill. DM dieses Postens ist allerdings auch der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Priesteraus- und -fortbildung gewidmet. Sollte sich jemand dafür interessieren, welche Gehälter die Bischöfe beziehen, wird er die Antwort nicht in diesen Haushaltsplänen finden können; die erscheinen – für Ausländer merkwürdig genug – in staatlichen Haushaltsplänen.

Der mit Abstand größte Posten steht im München-Freisinger Haushalt unter der Bezeichnung Seelsorge und beläuft sich auf etwas über 190 Mill. DM (= 63,5%). Allerdings wird man sich gerade in diesem Teil dessen Detailaufschlüsselung genauer anschauen müssen: Lediglich 55,3 Mill. sind Personalausgaben, knapp 10 Mill. DM werden für «besondere Seelsorgsausgaben» aufgewandt, während 125 Mill. DM, das sind immerhin zwei Drittel dieses Etatpostens, von der Schaffung und Erhaltung kircheneigener Bauten verschlungen werden.

Die Ausgaben für Schule und Bildungsarbeit werden mit 17,7 Mill. DM angesetzt, für überdiözesane Aufgaben knapp 20 Mill. DM, für Rücklagen annähernd 6 Mill. DM. Für karitative und soziale Aufgaben werden 48,6 Mill. DM, also lediglich 16,3%, aufgewandt. Es mutet etwas befremdlich an, daß man in diesem Posten, den man zur Rechtfertigung der Kirchensteuer so gern nennt, auch die Zusatzversorgung für Pfarrhaushälterinnen (1 Mill. DM) sowie einen recht ansehnlichen Betrag von 6,2 Mill. DM unter dem recht allgemeinen Titel «Dispositionsfonds und Sonstiges» aufgenommen hat. Zieht man beides von der Gesamtsumme ab, bleiben für karitative und soziale Aufgaben nicht mehr als 41,3 Mill. DM = 13,8% des Haushaltes!

Die Finanzverwaltung der Diözese kostete übrigens im Jahre 1977 7,35 Mill. DM, wovon wiederum 4,4 Mill. die Kosten für das Kirchensteueramt ausmachen, also immerhin 1,5% des Gesamthaushaltes.

Wie steht man in der Bundesrepublik zur Kirchensteuer?

Man kann sich vorstellen, daß es bei den oben mitgeteilten Gegebenheiten in der Bundesrepublik seit langem ein ziemliches literarisches Gerangel um die Kirchensteuer gibt. Während früher auch in diesem Punkt die Frontlinie klar zwischen außerkirchlichen Kritikern und kirchlich gebundenen bzw. engagierten Befürwortern verlief, hat im letzten Jahrzehnt auch binnenkirchlich eine differenziertere Betrachtungsweise Boden gewinnen können. Dennoch bleiben diesbe-

züglich die Kritiker in der Kirche bislang in der Minderheit. Immerhin hat sich die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik nicht der Aufgabe entziehen können, auch über die Kirchensteuer zu reflektieren. Nur durfte man bei der personellen Zusammensetzung der entsprechenden Sachkommission nicht erwarten, sie würde dem bundesdeutschen Kirchenfinanzierungssystem gar zu nahe auf den wohlgepolsterten Leib rücken. Analog hieße das, von einem Kapitalisten zu erwarten, er sollte für eine gesellschaftliche Veränderung in Richtung Sozialismus plädieren.

Das Untersuchungsergebnis eines Vergleichs von Kirchenfinanzierungssystemen in aller Welt, das die erwähnte Sachkommission V der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland in einem Arbeitspapier mit dem Titel «Aufgaben der Kirche in Staat und Gesellschaft» (Teil D, Die Finanzierung der kirchlichen Aufgaben) vorlegte, gipfelte denn auch erwartungsgemäß in einem Plädoyer für das deutsche System. Auch in diesem Papier taucht als Verteidigungsargument vorrangig die sozial-karitative Komponente auf, die man – wie gesagt – sicher nicht widerspruchslos hinnehmen kann.

Wie könnte ein vertretbares Kirchenfinanzierungssystem aussehen?

Ohne Zweifel hat das deutsche System manche Elemente, die bei Reform oder Neukonzipierung eines zeitgemäßen Kirchenfinanzierungssystems beachtet oder gar übernommen werden könnten. So wird man einer begrenzten Inanspruchnahme des staatlichen Apparates zur Steuereinzahlung, wie man ihr etwa in

Bayern begegnet, nicht von vornherein und generell ablehnend gegenüberstehen müssen. Abzulehnen bleibt jedenfalls die Koppelung an staatliche Steuersätze. Zudem wird man endlich einmal eine von einem neutralen Institut durchzuführende Kosten-Nutzen-Rechnung des Zusammenwirkens von Staat und Kirche auf dem Gebiet der Kirchensteuer und des staatlichen Subventionswesens in Auftrag geben müssen.

Unerlässlich ist es ferner, einen verantwortbaren Weg im Bereich von finanzieller Unterstützung der Kirche und tätiger Kirchenzugehörigkeit zu suchen. Die faktische Koppelung von Kirchenzugehörigkeit mit Kirchensteuerzahlung ist bedenklich. Da es ja im kirchenrechtlichen Sinne ohnehin keinen Kirchenaustritt gibt, erscheint die vom Staat eröffnete Möglichkeit zum Kirchenaustritt in diesem Zusammenhang als ein äußerst untaugliches Vehikel. Schließlich kann sich die Kirche auch nicht indirekt rechtlicher Wege bedienen, die sie von ihrem Selbstverständnis her ansonsten strikt ablehnt.

Das Beste am deutschen Kirchenfinanzierungssystem ist sein – *grosso modo* – egalitärer Charakter. Das bedeutet Unabhängigkeit von finanzstarken Individuen oder Gruppen. Diesem Aspekt wird im Ausland vielleicht zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Immerhin eröffnet dieser Umstand im entscheidenden Ansatz die Perspektive einer synodalen Kirche, sofern die andere Komponente hinzutritt: Die Verteilung und Verwaltung der Gelder durch von allen Kirchenangehörigen bzw. Kirchensteuerzahlern legitimierte Organe. An diesem Desiderat lassen sich Glanz und Elend dieses bundesdeutschen Kirchenfinanzierungssystems gut demonstrieren.

KNUT WALF

¹ F. Giese, Deutsches Kirchensteuerrecht (Stuttgart 1910, unveränderter Nachdruck Amsterdam 1965); H. Hermann, Ein unmoralisches Verhältnis (Düsseldorf 1974) 133–147; Chr. Link, Kirchensteuer: Evangelisches Staatslexikon (Stuttgart 1975) 1238–1247; H. Maré, Das kirchliche Besteuerungsrecht: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland (Berlin-West 1975) 2. Band, 5–50; J. Neumann, Zur Kirchenfinanzierung in der BRD: Theolog. Quartalschrift (Tübingen), Heft 3, 1976, 198–205.

² H. Hildebrandt (Hg.), Die deutschen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts (Paderborn 1971) 102.

³ J. Isensee, Staatsleistungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Band, 51–90.

⁴ Neumann aaO. 199, Anm. 3.

⁵ Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht, III. Bd. (Paderborn 1960) 415.

⁶ K. Mörsdorf, Kirchenrecht, II. Bd. (München/Paderborn/Wien 1967) 497.

1936 in Berlin geboren. 1962 zum Priester geweiht. Er studierte Philosophie, Theologie, Rechtswissenschaften und kanonisches Recht in Freiburg (Schweiz) und München (Doktorat und Habilitation). 1966 bis 1968 Seelsorgerätigkeit in Berlin (West); 1972 Universitätsdozent für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht in München; 1974 Vorstand des Kanonistischen Instituts der Universität München. 1977 Professor für Kirchenrecht an der Universität Nijmegen (Niederlande). Er veröffentlichte neben Zeitschriftenartikeln und Beiträgen in Sammelwerken: Die Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens in dem Zeitabschnitt zwischen Dekretalrecht und Wiener Kongreß (1159–1815) (München 1966); Das bischöfliche Amt in der Sicht joesephinischer Kirchenrechtler (Köln 1975). Anschrift: Postweg 221, NL-6523 LA Nijmegen, Niederlande.